



Information

Nachträgliche Veranlagung von Heimtieren

Dieses Informationsschreiben gibt Auskunft über die nachträgliche Veranlagung / Anmeldung eingeführter Heimtiere beim Zoll.

Die **praktische Vorgehensweise** für den Kunden / Tierhalter bei nachträglichen Veranlagungen wird unter **Punkt 2** erläutert.

Unter Punkt 1 werden die rechtlichen Grundlagen und das korrekte Vorgehen bei der Einfuhr von Heimtieren in Erinnerung gerufen.

1 Grenzübertritt mit Heimtieren

Gemäss Art. 21 und 24 des ZG sind Waren unverzüglich und unverändert der nächstgelegenen Zollstelle zuzuführen und anzumelden.

Artikel 19 der EDAV-Ht bestimmt, dass bei der Ein- und Durchfuhr von Heimtieren, für die das Mitführen eines Heimtierpasses, einer Veterinärbescheinigung oder einer Bewilligung vorgeschrieben ist, die Halterin, der Halter oder die ermächtigte Person der Zollverwaltung den Heimtierpass, die Veterinärbescheinigung oder die Bewilligung vorzuweisen hat.

Das heisst, dass der Tierhalter oder die ermächtigte Person Heimtiere immer über einen dafür vorgesehenen Grenzübergang **während den Öffnungszeiten** einführen und beim Zoll anmelden muss. Dies gilt auch, wenn der Wert des Heimtieres unter der Wertfreigrenze von momentan Fr. 300.00 liegt. Es wird keine Frist für eine Nachverzollung gewährt.

Weitere Informationen findet man im Internet:

- Öffnungszeiten Grenzübergänge: <https://www.offices.customs.admin.ch/>
- Hunde, Katzen, Haustiere (BAZG): <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/tiere-und-pflanzen/hunde--katzen--haustiere.html>
- Hunde, Katzen und Frettchen (BLV): <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/reisen-mit-heimtieren/hunde-katzen-und-frettchen.html>
- Mit Hund und Katze über die Grenze (BAZG Forum Z): <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/aktuell/forumz/gut-durch-den-zoll/mit-hund-und-katze-ueber-die-grenze.html>

2 Nachträgliche Veranlagungen – praktisches Vorgehen

Gesuche für eine **nachträgliche Veranlagung** von Heimtieren sind ausnahmslos an das Kompetenzzentrum Heimtiere BAZG (KoHe) zu richten. Dabei ist das zur Verfügung gestellte Meldeformular zu verwenden.

- Meldeformular: <https://www.bazg.admin.ch/bazg/de/home/information-private/tiere-und-pflanzen/hunde--katzen--haustiere.html>
(Download-Link in rechter Spalte unter «Dokumente»).

Die Gesuche sind per E-Mail an das KoHe einzureichen: KoHe@bazg.admin.ch.

Alle vorhandenen Dokumente gemäss Punkt 4 des Meldeformulars sind der E-Mail beizulegen (PDF).

Da die Bearbeitung eines eingereichten Dossiers einige Zeit dauern kann, ist **das Original des Heimtierpasses erst anlässlich des Abschlusses des Verfahrens einzuschicken, sobald der Kunde vom KoHe dazu aufgefordert wird.**

3 Weiteres Vorgehen

Die Mitarbeiter/Innen des KoHe werden sich sobald als möglich mit dem Gesuchsteller in Verbindung setzen.

Die geschuldeten Mehrwertsteuerabgaben werden durch das KoHe nachbezogen. Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen betroffene Rechtserlasse bleibt vorbehalten.

Nach Erledigung der Formalitäten muss der Original-Heimtierpass zur Stempelung an das KoHe gesendet werden.

4 Kontaktdaten des Kompetenzzentrum Heimtiere

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Kompetenzzentrum Heimtiere
Zoll West
Bielstrasse 1, 3902 Brig-Glis
Tel. +41 58 469 39 61 (Mo.-Fr. 09:00-11:00)
KoHe@bazg.admin.ch